

8370

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons
Basel-Landschaft**

(Vom 27. November 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 10. September 1961 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft einen Landratsbeschluss vom 27. Februar 1961 über die Änderung des § 3 der Staatsverfassung betreffend die Ausübung des Stimmrechts mit 8524 Ja gegen 2253 Nein angenommen.

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 21. September 1961 die Volksabstimmung erwahrt und den revidierten § 3 der Staatsverfassung als angenommen erklärt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1961 sucht der Regierungsrat, in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung, die Gewährleistung des Bundes für die abgeänderte Verfassungsbestimmung nach.

Der bisherige und der neue Text dieser Verfassungsbestimmung lauten wie folgt:

Bisheriger Text

§ 3

Für die Ausübung des Stimmrechts gelten folgende Grundsätze:

1. Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.
2. Das Stimmrecht wird in der Wohngemeinde beziehungsweise im Wahl-

Neuer Text

§ 3

Für die Ausübung des Stimmrechts gelten folgende Grundsätze:

1. Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.
2. Das Stimmrecht wird in der Wohngemeinde ausgeübt, soweit nicht

Bisheriger Text

kreise ausgeübt; eine Ausnahme findet nur statt in bezug auf das im Dienst befindliche Militär.

3. Stimmberechtigt sind in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten:
 - a. die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger;
 - b. die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger;
 - c. die kantonalen und schweizerischen Aufenthalter, und zwar die ersteren in Gemeindeangelegenheiten, die letzteren in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten, von der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an gerechnet.
4. In Bürgergemeindeangelegenheiten sind nur Ortsbürger stimmberechtigt. Eine Ausnahme findet statt, wenn Armensteuern auf das Grundeigentum verlegt werden sollen. In diesem Falle haben die ansässigen Nichtortsbürger mit Liegenschaftsbesitz mitzustimmen.
5. Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:
 - a. diejenigen, welche zufolge Schuld-betreibung oder durch strafgerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht eingestellt worden sind;
 - b. diejenigen, welche wegen Verschwendung oder wegen geistiger Gebrechen unter Vormundschaft stehen;

Neuer Text

Bundes- oder kantonale Gesetze Ausnahmen vorsehen.

3. Stimmberechtigt sind in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten:
 - a. die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger;
 - b. die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger;
 - c. die kantonalen und schweizerischen Aufenthalter, und zwar jene in Gemeindeangelegenheiten, diese in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten von der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an gerechnet.
4. In Bürgergemeindeangelegenheiten sind nur Ortsbürger stimmberechtigt. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen das Stimmrecht auch den Einwohnern zusteht.
5. Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:
 - a. wer durch strafgerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht oder durch Beschluss der zuständigen Behörde zufolge fruchtloser Pfändung oder Konkurses im Stimmrecht eingestellt ist;
 - b. wer wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft unter Vormundschaft steht;
 - c. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Bisheriger Text

- c. diejenigen, welche durch fort-dauernden Genuss von Armen-unterstützung ihrer Heimat-gemeinde zur Last fallen.

Neuer Text

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten;
 d. wer dauernd von der öffent-lichen Armenfürsorge unterstützt werden muss und seine Unter-stützungsbedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet hat.

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung des alten und des neuen Textes ist folgendes zu bemerken:

Ziffer 2 stellt den Grundsatz auf, dass das Stimmrecht in der Wohngemeinde auszuüben ist, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Gesetze Ausnahmen vorsehen. Diese neue Formulierung bezweckt, z. B. die Einführung der Stimm-abgabe auf dem Korrespondenzwege zu ermöglichen.

Ziffer 3: Buchstabe *c* wurde nur in der deutschen Fassung redaktionell ab-geändert.

Ziffer 4 ist weiter gefasst, indem nunmehr anstelle der Verfassung das Ge-setz bestimmt, in welchen Bürgergemeindeangelegenheiten das Stimmrecht auch den Einwohnern zusteht.

Ziffer 5:

- *Buchstabe a:* Nur wer die fruchtlose Pfändung oder den Konkurs durch eigenes erhebliches Verschulden verursacht hat, soll durch Beschluss der zu-ständigen Behörde (zurzeit Obergericht) im Stimmrecht eingestellt werden können. Der bisherige Text wurde somit dem Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses angepasst.
- *Buchstaben b und c:* Der bisherige Buchstabe *b* wurde unterteilt. Der neue Buchstabe *b* sieht nunmehr die Stimmrechtsentziehung für die Bevormundungsfälle des Artikels 370 ZGB (Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel und Misswirtschaft) vor. Der Buchstabe *c* umfasst die Bevormundungsfälle des Artikels 369 ZGB. Ein wegen Geisteskrankheit oder Geistes-schwäche Entmündigter soll nicht unbedingt im Stimmrecht eingestellt werden; die zuständige Behörde soll vielmehr in Grenzfällen Ausnahmen gestatten können.
- *Buchstabe d* (bisher Buchstabe *c*): Die Stimmrechtsentziehung ist nur bei selbstverschuldeter Armengenössigkeit vorgesehen.

Diese Verfassungsänderung enthält nichts, was den Vorschriften des Bundesrechtes zuwiderliefe, insbesondere mit Artikeln 43, 45, 47, 49 und 74 BV nicht vereinbar wäre oder die Ausübung der politischen Rechte nach republi-kanischen Formen beeinträchtigen (Art. 6, Abs. 2, Buchstaben *a* und *b* BV)

könnte. Wir beantragen Ihnen deshalb, dieser Verfassungsrevision durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. November 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1961,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, das der

Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 10. September 1961 angenommenen Änderung des § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft (Vom 27.November 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8370
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1961
Date	
Data	
Seite	1161-1164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 537

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.